



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung



für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4 einschließlich der Ergänzung 9

Communication concerning approval extended

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4 including supplement 9

Nummer der Genehmigung: **0022808 R 4**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **03**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Bezeichnung des Typs der Einrichtung durch den Hersteller:
Manufacturer's name for the type of device:
2KA 003 168

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
Hella Leuchten-Systeme GmbH
D-33106 Paderborn

5. Zur Genehmigung vorgelegt am:
Submitted for approval on:
30.06.2003

6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der Genehmigung: 0022808 R 4, Erweiterung 03
Approval No.:

7. Datum der Gutachten:
Date of reports issued by that service:
27.01.1976 und/and 09.03.1976

8. Nummer der Gutachten:
Number of reports issued by that service:
22808 R4

9. Kurze Beschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung: **für ein hohes und langes Kennzeichenschild**
Device for illuminating: **a tall and wide plate**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x C5W (je Leuchte/each lamp)**
Number and category of filament lamp(s):

Geometrische Bedingungen für die Anbringung (Lage(n) und Neigung der Einrichtung in Bezug zu der für das Kennzeichenschild bestimmten Fläche und/oder verschiedene Neigungen zu dieser Fläche):

Geometric conditions of installation (position(s) and inclination(s) of the device in relation to the space to be occupied by the registration plate and/or different inclination(s) of this space):

90°

(siehe Anbauanweisungen/see mounting instructions)

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
auf der Abschlusscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (falls zutreffend):
Reason(s) for extension (if applicable):
Neufassung der Genehmigung
Revised form of approval

Diese Neufassung der Genehmigung ersetzt die Genehmigung Nr. 22808 R4 vom 26.02.1976 einschließlich der hierzu erteilten Nachträge I und II.

This revised form of an approval replaces the approval no. 22808 R4 from 26.02.1976 including supplements I and II.

12. Genehmigung **erweitert**
Approval **extended**



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der Genehmigung: 0022808 R 4, Erweiterung 03
Approval No.:

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:
14. Datum: **08.08.2003**
Date:
15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

(Mayer)



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Collateral clauses and instruction on right to appeal

1 Gutachten mit Anlagen
Test report with enclosures

1 Gutachten
Test report

2 Skizzen
Sketches



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0022808 R 4, Erweiterung 03

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Jede Einrichtung, die dem genehmigten Typ entspricht, ist gemäß der angewendeten Vorschrift zu kennzeichnen.

Das Genehmigungszeichen lautet wie folgt:



0022808R4

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck nach den Regeln der zugrundeliegenden Vorschriften Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der Genehmigung: 0022808 R 4, Erweiterung 03

Approval No.:

Number of the type approval: 0022808 R 4, Erweiterung 03

- Attachment -

Collateral clauses and instruction on right to appeal

Collateral clauses

All equipment which corresponds to the approved type is to be identified according to the applied regulation.

The approval identification is as follows: - see German version -

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.

Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

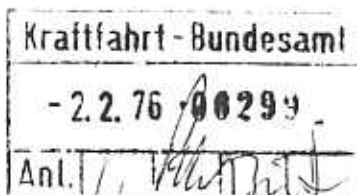
The Kraftfahrt-Bundesamt can at any time check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval, in particular the approving standards. For this purpose, samples can be taken or have taken according to the rules of the underlying regulations.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg.**

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
239 Flensburg - Mürwik
Fördestraße 16



G u t a c h t e n

Gegenstand: Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge

Typ: 2KA 003 168

für die Prüfung der Bauart gemäß § 22a Abs. 1 der StVZO
in der Fassung vom 15. November 1974.

Antragsteller: Firma Westfälische Metall Industrie KG.
Hueck & Co.
in L i p p s t a d t

Prüfantrag vom: 18. Dezember 1975

Kennzeichnung der Prüfmuster: Anbauleuchten. Form und Aufbau vergleiche anliegende Skizze. Gehäuse mit Lichtaustrittsfenster zur Kennzeichenbeleuchtung Kunststoff, Glühlempfänger und Kontaktelemente Metall, Dichtungsplatte zwischen Leuchte und Karosserie Gummi.

Für das oben näher bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster liegen hier vor.

Die Prüfung erfolgte nach Regelung Nr. 4 - Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern- (Verkehrsblatt 1966 Seite 586), (Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 1 und Blatt Nr. 2) und nach den Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22 a der StVZO vom 5. Juli 1973, (Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 3 und Blatt Nr. 4)

Die Meßergebnisse sind getrennt beigelegt. Die jeweils geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der zugehörigen Skizzen eingehalten werden; die Skizzen sind in der Anlage beigelegt.

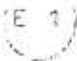
Bemerkungen:

Anbringungsvorschrift: Für die praktische Anwendung sind die Angaben der beiliegenden Skizze zu beachten, (Blatt Nr. 1, Blatt Nr. 2, Blatt Nr. 3 und Blatt Nr. 4).

Entsprechend dem Antrag sollen die Geräte in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten Blatt beschrieben, das dem Gutachten als Anlage 1 beigelegt ist. Gegen die durch das Zeichen • gekennzeichneten Ausführungsformen bestehen von hier aus keine technischen Bedenken, da ein nachteiliger Einfluß auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Die Geräte Typ 2KA 003 168 sind in den Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 1 geeignet zur Beleuchtung von langen (einzeiligen) Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen von 520 x 120 mm und in den Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 2 zur Beleuchtung von hohen (zweizeiligen) Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen von 340 x 240 mm, wobei je Beleuchtungsanordnung zwei Geräte des genannten Typs verwendet werden.

Für die verwendeten Glühlampen C 11 5 W sind die erforderlichen internationalen Festlegungen in Vorbereitung.

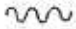
Für das Fahrzeugteil ist in den Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 1 und Blatt Nr. 2 das Prüfzeichen  vorgesehen.

2 2808 R 4

Entsprechend dem Antrag des Herstellers sollen die Geräte Typ 2KA 003 168 auch in Beleuchtungsanordnungen mit dem Kennzeichenschild in den Abmessungen 240 x 130 mm nach Blatt Nr. 3 bzw. Blatt Nr. 4 der beiliegenden Skizze verwendet werden. Hierbei wird je nach Beleuchtungsanordnung beiderseits des Kennzeichens je ein Gerät angeordnet (Blatt Nr. 4 unten) oder ein Gerät unterhalb (Blatt Nr. 4 oben) bzw. oberhalb des Kennzeichens (Blatt Nr. 3).

Die hier erfaßten Beleuchtungsanordnungen erfüllen in allen Punkten die Bedingungen aus den genannten Technischen Anforderungen vom 5. Juli 1973, genügen jedoch bezüglich der Ausleuchtung der in der genannten Regelung Nr. 4 festgelegten wesentlich größeren Anbringungsflächen nicht den dort gestellten Anforderungen.

Die in Blatt Nr. 3 und Blatt Nr. 4 erfaßten Beleuchtungsanordnungen sollen und dürfen daher auch entsprechend dem Antrag des Herstellers nur im Geltungsbereich der StVZO verwendet werden. Die Skizzen enthalten einen diesbezüglichen Hinweis.

Für das Fahrzeugteil wird daher in den Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 3 und Blatt Nr. 4 das Prüfzeichen  K 2 2808 vorgesehen.

Gegen die Kennzeichnung der Geräte Typ 2KA 003 168 mit beiden vorgeschlagenen Prüfzeichen bestehen von hier aus keine Einwendungen, da die Geräte auch in den Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 1 und Blatt Nr. 2 den Bedingungen aus den genannten Technischen Anforderungen genügen.

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der StVZO in der Fassung vom 15. November 1974 sowie der genannten Regelung Nr. 4 (Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 1 und Blatt Nr. 2) bzw. den genannten Technischen Anforderungen vom 5. Juli 1973 (Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 1 bis Blatt Nr. 4).

Gegen die Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigungen bestehen keine technischen Bedenken. Auf die Bemerkungen u. a. wegen der noch nicht endgültigen internationalen Festlegungen für die verwendete Glühlampe sowie wegen der nur auf den Geltungsbereich der StVZO beschränkten Verwendbarkeit der Beleuchtungsanordnungen nach Blatt Nr. 3 und Blatt Nr. 4 wird hingewiesen.

Anlagen: 1 Aufstellung
1 Skizze (Blatt Nr.
1, 2, 3 und 4)
5 Meßprotokolle 30



i. V.

(Dr. Pollack)

X. 9/1
Pollack

Ausführungsformen für die Geräte Typ 2KA 003 168

Gehört zur 22808 R 4
ABC-Nr.

- 1) ● ^m Mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- 2) ● mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung ~~der Leuchte~~,
- 3) ● mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- 4) ● mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- 5) ● mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- 6) ● mit einer Anschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- 7) ● mit unterschiedlichem metallischem ⁿ Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- 8) ● mit unterschiedlichen ^h Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- 9) ● mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- 10) ● mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung. *wird im Text übernommen!*

Ma. 11.2.76

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtung
Derivate

X. Pollack

i. V.

(Dr. Pollack)

x) Beantragt, aber als unzutreffend nicht berücksichtigt.
xx) Beantragt, aber pauschal nicht erfaßbar. Entsprechende Muster wären im Einzelfall vorzulegen und zu überprüfen.

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ ZKA 003 168

~~des Beauftragten~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.,
L i p p s t a d t

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus **2** Leuchten Typ **ZKA 003 168** zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 - a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
 - ~~b) 340 x 200 mm (Zweizeiliges Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe **ECE C 11**, entspricht **L 5 W DIN 72 601** je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

Anbaulage nach Blatt Nr. 1

A = 30 mm

H = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,5	2,5	4,0	5,0
II	2,5		3,9	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Landes

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter
gez.

i. V. Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 003 168

~~als Bestandteil~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.,
Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 003 168 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
~~xx>50>xx>50>xx>Lxxxxxxx>xx>xx>xx>xx>~~
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild) entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe ECE C 11, entspricht L 5 W DIN 72 601 je Leuchte.
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

Anbaulage nach Blatt Nr. 2

A = 15 mm

H = 25 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte - der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,6	2,5	0,7	5,2
II	2,6		0,6	5,2

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Landes

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

i. V. Dr. Pollack

Alt

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

75 Karlsruhe 1, den 9. März 1976

Kaiserstraße 12
Telefon 6082551

La./S

Besuchszeit: Mittwochs 8.30-12 Uhr
oder nach vorheriger Vereinbarung

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestr. 16

Kraftfahrt - Bundesamt
11.3.76 · 00156
Anl. <i>[Signature]</i>

2390 Flensburg - Mürwik

Bezt.: Nachtrag zum Gutachten über Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge Typ 2KA 003 168 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Huck & Co., Lipstadt, vom 27. Januar 1976

Bezug: Prüf Antrag oben genannter Firma vom 17. Februar 1976

Entsprechend dem Antrag des Herstellers sollen die bereits mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 2 2808 B 4 zugelassenen

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge Typ 2KA 003 168 auch mit einer Dichtungsplatte zwischen Karosserie und Leuchte ausgerüstet werden, die mit einem Wasserablaufloch versehen ist.

Zwei Muster der entsprechend geänderten Dichtungsplatte wurden zur Prüfung und Begutachtung hier vorgelegt.

Gegen die Verwendung einer Dichtungsplatte mit Wasserablaufloch in der hier vorgelegten Ausführung bestehen von hier aus keine technischen Bedenken, da im Zusammenwirken mit dem entsprechend ausgestalteten Leuchtengehäuse eine labyrinthförmige Wasserablauföffnung gewährleistet ist.

Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 2 2808 B 4 bestehen damit ebenfalls keine technischen Bedenken, da die Geräte Typ 2KA 003 168 sowohl mit der bereits genehmigten Dichtungsplatte als auch mit der in diesem Gutachten erfaßten Dichtungsplatte mit Wasserablaufloch den Anforderungen aus den dafür geltenden Bestimmungen genügen.

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfvorstand:
--

i. v. *[Signature]*
(Dr. Pollack)

Gehört zur G. Nr.: 22808

Anbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge.

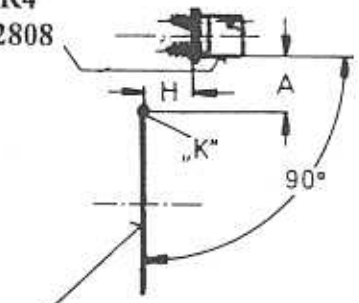
Glühlampe: Kategorie C5W je Leuchte.

Ansicht von vorn

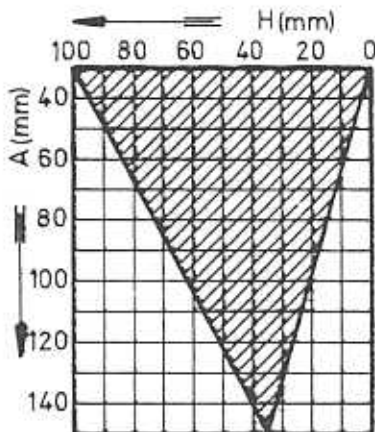


Ansicht von der Seite

L (E1)
0022808R4
~ K22808



Anbringungsebene senkrecht zur Fahrbahn



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Abstandsmaße ‚A‘ und ‚H‘ zum Punkt ‚K‘ müssen so gewählt werden, dass sich ‚K‘ in dem zugehörigen Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.



08. AUG. 2003

Mayer
Mayer

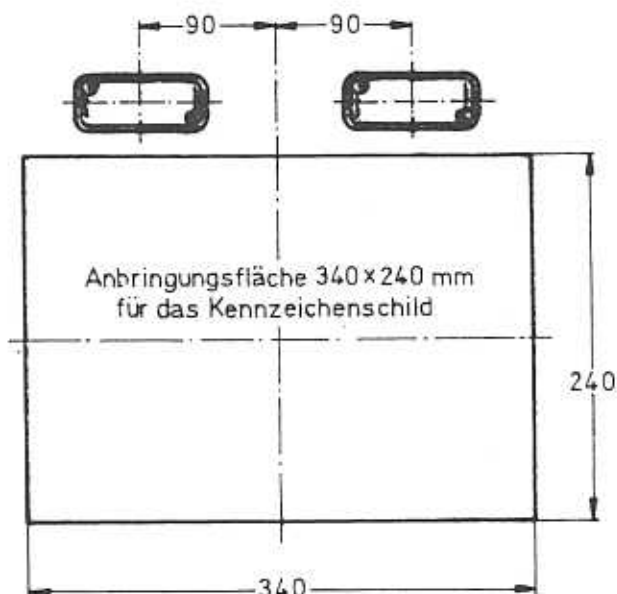
Gehört zur G. Nr.: 22808

Anbauanweisung Nr.:

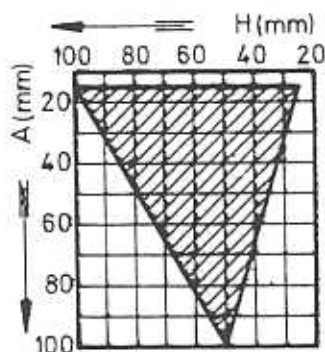
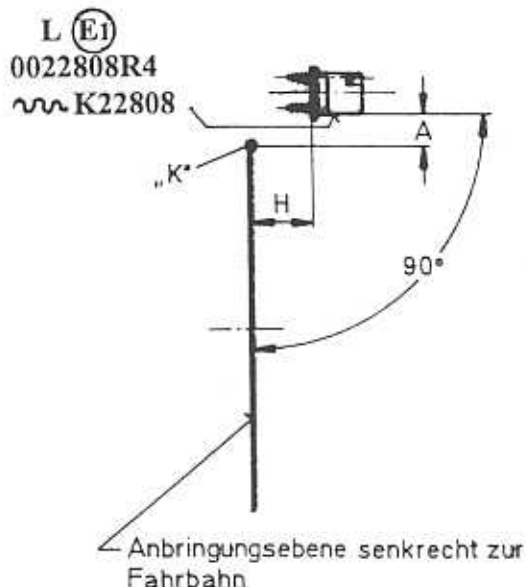
Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge.

Glühlampe: Kategorie C5W je Leuchte.

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Abstandsmaße „A“ und „H“ zum Punkt „K“ müssen so gewählt werden, dass sich „K“ in dem zugehörigen Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.



08. AUG. 2003

Mayer
Mayer

2003-06-23